

Kantonsratswahlverfahren: Vernehmlassung

Modell 2: Kantonsproporz mit Sitzgarantie

(Doppelter Pukelsheim)

Kurzfassung

- Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
- Jeder Gemeinde werden die Anzahl Kantonsratssitze zugeteilt, die ihrer Bevölkerungszahl entspricht. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.
- Gewählt werden die Kantonsräte im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Es gilt das Anmeldeverfahren. ‚Wilde Listen‘ sind nicht möglich.
- Auf den Listen sind nur Kandidaten, die in der eigenen Gemeinde kandidieren. Die Stimmabgabe erfolgt im gleichen Verfahren wie bisher in den Gemeinden.
- Listenverbindungen sind ausgeschlossen und es gilt keine Sperrklausel.
- Die Sitzverteilung erfolgt in drei Stufen:
 - *Kantonale Oberzuteilung auf die Parteien*: Jede Partei erhält so viele Mandate, wie es ihrem Wähleranteil entspricht.
 - *Untertzuteilung auf die Listen in den Gemeinden*: Die kantonalen Parteisitze werden auf die Listen und Gemeinden so aufgeteilt, dass einerseits jede Gemeinde ihre Sitze erhält und andererseits (gesamtkantonal) die Zahl der jeder Partei zustehenden Sitze eingehalten wird (doppelte Proportionalität).
 - *Verteilung der Sitze innerhalb der Listen* in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- Die Auszählung der Listen und Stimmen erfolgt wie bisher in den Gemeinden.
- Die Auswertung erfolgt zentral-kantonal bzw. in einem Rechenzentrum.